



TAX SERVICES



STEUERINFORMATION



Kurzinformation über Änderungen in
den polnischen Steuervorschriften

gültig ab 01.01.2013





Hiermit möchten wir Sie auf wichtige Änderungen in den Steuervorschriften gültig ab dem 1. Januar 2013 hinweisen:

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT)

Seit dem 1. Januar des laufenden Jahres gelten zahlreiche Vorschriften bezüglich der Korrektur für abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn Eingangsrechnungen gegenüber Geschäftspartnern nicht fristgerecht beglichen werden.

Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, Zahlungsüberhänge zu reduzieren. Die Regelungen sind jedoch sehr restriktiv und können in der Praxis zu einer erheblichen Mehrbelastung im Bereich Finanzbuchhaltung führen. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle mit steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben verbundenen Unterlagen, sowohl inländische als auch ausländische Unterlagen.

Aufgrund der neuen Vorschriften hat der Steuerpflichtige bei der Nichtzahlung des auf der Rechnung genannten Betrages eine Berichtigung seiner mit der Nichtbezahlung verbundenen abzugsfähigen Betriebsausgaben vorzunehmen.

In den Fällen, wenn die Vertragsparteien eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen vereinbart haben, aber die Rechnung nicht bezahlt wird, hat eine Berichtigung der Betriebsausgaben innerhalb von 30 Tagen nach fruchtlosem Verstreichen der durch die Parteien festgelegten Zahlungsfrist zu erfolgen.

Haben die Vertragspartner eine Zahlungsfrist von über 60 Tagen vereinbart, ist der Steuerpflichtige dazu verpflichtet, die Korrektur der Anrechnung der abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe des Betrages der sich aus der Rechnung oder aus einer anderen Unterlage ergibt, innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung dieses Betrages als steuerliche Kosten vorzunehmen, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 90 Tagen beglichen wird (ACHTUNG bei Zahlungszielen größer 90 Tage!).

Die Neuregelungen finden ebenfalls entsprechende Anwendung beim Erwerb oder der Herstellung von Anlagegütern sowie beim Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände für den Teil der Abschreibung, die der Steuerpflichtige zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gezahlt hat.

Das Finanzministerium hat ein allgemeines Rundschreiben erstellt (dieses ist jedoch nicht als verbindliches Dokument zur Auslegung der Steuerrechtsvorschriften zu sehen, sondern es handelt sich hier nur um eine Erläuterung), in dem darauf verwiesen wird, dass die neuen Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur entsprechenden Berichtigung abzugsfähiger Betriebsausgaben sich nicht auf die Kosten beziehen, die im Jahre 2012 angerechnet wurden. Entscheidende Bedeutung hierbei hat, nach Meinung des Finanzministeriums, das Erfassungsdatum der Ausgaben in den steuerlichen Kosten und nicht das Zahlungsdatum, welches bereits in den Zeitraum nach Inkrafttreten der Vorschriftenänderung fallen kann.

ABZUGSFÄHIGKEIT VON BETRIEBSAUSGABEN BEI ÜBERSCHREITUNG VON ZAHLUNGSFRISTEN



In den Fällen, in denen das Steuerjahr vom regulären Kalenderjahr abweichend ist, vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat und erst nach dem 31. Dezember 2012 zu Ende sein wird, sind bis zum Ende des betreffenden Steuerjahres die Vorschriften der bisherigen gesetzlichen Regelung, d.h. mit dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Wortlaut anzuwenden.

Die Steuerpflichtigen, bei denen das Steuerjahr am 1. Januar 2013 begonnen hat, sind jedoch verpflichtet, die oben angeführten neuen Vorschriften zu berücksichtigen.

Leasing

Zu den wichtigsten Änderungen zählt, daß seit dem 1. Januar 2013 auch sogenannte Erbpachtverträge für Grundstücke im steuerlichen Sinn als Leasing betrachtet werden.

Geändert wird auch die Definition des sogenannten „Operationsleasing“ bei Immobilien: seit dem 1. Januar 2013 werden entsprechende Verträge bereits dann als Leasingverträge gesehen, wenn der mit der Nutzung der Immobilie verbundene Vertrag für mindestens 5 Jahre abgeschlossen wurde (bisher waren dies 10 Jahre).

Ebenfalls angepaßt wurde der Grundsatz des Eintritts in die Bedingungen der Leasingvertragspartei (Schuldübernahme) sowie der Abschluß von Folgeverträgen, die sich auf den gleichen Leasinggegenstand beziehen.

ERBPACHTVERTRÄGE
FÜR GRUNDSTÜCKE
WERDEN ALS LEASING
BETRACHTET





EINKOMMENSTEUER (PIT)

Zusätzlich zu den oben genannten Änderungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer (CIT) gibt es im Bereich der Einkommenssteuer für natürliche Personen folgende Änderungen:

Einschränkung der Anwendung einer pauschalen 50%-igen Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben für die Übertragung von Urheberrechten.

Aufgrund der eingeführten Einschränkung dürfen die gesamten abzugsfähigen Betriebsausgaben im Steuerjahr maximal 50% des Höchstbetrages des steuerbaren Einkommens (gemäß Art. 27 Abs.1 EStG z.Zt. PLN 42.764,00) im 1. Steuertarif (Steuersatz 18%) betragen.

Die 50%-ige Limitierung für die Anerkennung der abzugsfähigen Betriebsausgaben bezieht sich auf das Gesamteinkommen, welches im Steuerjahr sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch auf Basis zivilrechtlicher Verträge erzielt wurde.

UMSATZSTEUER (VAT)

Die Regelung bezüglich der sogenannten Steuerermäßigung für notleidende Schulden bezieht sich ausschließlich auf polnische Umsatzsteuerrechnungen.

Mit der Steuerermäßigung für notleidende Schulden hat man eine Vorschrift eingeführt, die dem Gläubiger - dessen Forderung innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist nicht beglichen wird - das Recht einräumt, die MWSt. und die entsprechende Besteuerungsgrundlage zu korrigieren.

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR NOTLEIDENDE SCHULDEN

AUF DEN GLÄUBIGER BEZOGENE REGELUNGEN

Wird die ordentliche Zahlungsfrist einer Rechnung um mehr als 150 Tage überschritten, so erhält der Steuerpflichtige (der Gläubiger) aufgrund der neuen Regelungen das Recht auf die Berichtigung der Besteuerungsgrundlage und die Korrektur der abzuführenden MWSt. für inländische Warenlieferungen oder inländische Dienstleistungserbringungen (Anmerkung: bisher waren es 180 Tage).



Die Vornahme einer solchen Berichtigung erfolgt in der MWSt.-Deklaration des betreffenden Monats in dem der 150. Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist abgelaufen ist, jedoch nur unter der Bedingung, dass die überfällige Forderung bis zum Tag der Einreichung der korrigierten Steuererklärung, nicht beglichen und in keinerlei Form weiter veräußert wurde.

Der Gläubiger kann das ihm zustehende Recht auf Berichtigung der MWSt.-Deklaration auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, jedoch darf die Korrektur maximal innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die überfällige Rechnung ausgestellt wurde, vorgenommen werden.

Für den Fall, daß der Debitor nach der Einreichung der Korrektur der MWSt.-Deklaration die Forderung doch noch begleicht oder der Gläubiger diese Forderung in irgendeiner Form veräußert hat, hat der Steuerpflichtige (der Gläubiger) die Pflicht, die Besteuerungsgrundlage und den Betrag der abzuführenden MWSt. umgehend entsprechend zu korrigieren. Diese Berichtigung hat in der MWSt.-Deklaration in dem Zeitraum zu erfolgen, in dem die Forderung durch den Debitor beglichen wurde oder anderweitig veräußert wurde. Bei einem teilweisen Ausgleich der Forderung wird die Berichtigung auf den entsprechenden Teilbetrag vorgenommen.

Die wichtigsten Bedingungen für die Vornahme einer Berichtigung der Besteuerungsgrundlage und der entsprechenden Steuer durch den Gläubiger sind:

1. Es besteht keine Pflicht, den Debitor über die Absicht einer durch den Gläubiger vorzunehmenden Berichtigung der Besteuerungsgrundlage und der geänderten Steuerlast zu informieren
2. Bis zum Tag, der dem Tag der Einreichung einer geänderten Steuererklärung vorangeht:
 - müssen Gläubiger und Debitor als aktive Umsatzsteuerpflichtige registriert sein und
 - der Debitor darf nicht in einem Konkursverfahren stehen oder in Abwicklung begriffen sein
 - die Einreichung der Steuererklärung, in der die Berichtigung ausgewiesen wird, hat auf dem Vordruck VAT-ZD zu erfolgen

AUF DEN DEBITOR BEZOGENE REGELUNGEN

Gemäß der geänderten Regelungen hat der Steuerpflichtige (der Debitor) die Pflicht, die gesamte gezogene Vorsteuer oder einen Teil der zuvor abgesetzten Vorsteuer zu berichtigen, die sich aus der Rechnung ergibt, deren gesamte überfällige Verbindlichkeit oder einen Teil der überfälligen Verbindlichkeit er innerhalb von 150 Tagen ab dem Fälligkeitstermin laut Vertrag oder laut Rechnung nicht bezahlt hat.



Die Pflicht zur Vornahme einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung besteht für den Debitor, ungeachtet der Tatsache, ob der betreffende Gläubiger die Steuerermäßigung für notleidende Schulden in Anspruch genommen hat oder nicht.

Aufgrund der Neuregelung hat die Vorsteuer-Korrektur in der Abrechnung für den Zeitraum zu erfolgen, in dem der 150. Tag der Überfälligkeit der im Vertrag oder auf der Rechnung genannten regulären Zahlungsfrist abgelaufen ist.

Der Debitor ist von der Verpflichtung zur Einreichung einer entsprechenden Vorsteuer-Korrektur nur dann befreit, wenn er die Forderung spätestens am 150. Tag der Überfälligkeit begleicht.

Im Falle einer später doch noch ausgeführten Bezahlung der mehr als 150 Tage überfälligen Rechnung hat der Debitor erneut die Möglichkeit eine rückwirkende Korrektur vorzunehmen (im Gesamten oder teilweise), die auf die Erhöhung des Vorsteuerbetrages in solch einer Situation abzielt.

Sanktion

Sollte die Steuerbehörde oder Steuerprüfungsgremien feststellen, daß der Debitor keine entsprechende Berichtigung der Vorsteuer vorgenommen hat, drohen Sanktionen bis zur Höhe von 30% des Betrages der der Berichtigung unterliegenden Vorsteuer.

Die genannten Sanktionen kommen nicht zur Anwendung bei natürlichen Personen, die bei einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen desselben Titels dem Steuerstrafgesetzbuch unterliegen.

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Die neuen Grundsätze für die Inanspruchnahme der so genannten Steuerermäßigung für notleidende Schulden sind anzuwenden auf alle Forderungen, die nach dem 1. Januar 2013 entstehen, sowie auf die Forderungen, die zwar vor diesem Datum begründet sind, aber deren Wahrscheinlichkeit der Nichteintreibung (aufgrund der neuen Grundsätze) im Jahre 2013 offenbar wird, d. h. in das Jahr 2013 fällt der 150. Tag der Überfälligkeit nach dem Ablauf der regulären Zahlungsfrist.

In der Praxis heißt das, daß die neuen Grundsätze auf alle nicht bezahlten überfälligen Forderungen mit einem im Vertrag oder auf der Rechnung genannten regulären Zahlungsziel mit Datum 04. August 2012 oder später anzuwenden sind.





Geändert wurden auch die Grundsätze der Entstehung einer Steuerpflicht bei den kleinen Steuerpflichtigen, deren Verrechnung der Umsatzsteuer nach der Kassenmethode (Vereinnahmungsprinzip) erfolgt.

Wenn eine Dienstleistung zugunsten eines aktiven Umsatzsteuerpflichtigen erbracht wird, dann entsteht die MWSt.-Abführungspflicht in Bezug auf den Gesamtwert der vereinnahmten MWSt. mit dem Tag des Erhalts der gesamten Zahlung, oder im Falle des Erhalts einer Teilzahlung mit dem Tag des Erhalts der entsprechenden Teilzahlung.

Wird die Dienstleistung aber zugunsten einer natürlichen Person oder zugunsten eines nicht als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger eingetragenen Steuerpflichtigen erbracht, dann entsteht die MWSt.-Abführungspflicht in Bezug auf den Gesamtwert oder auf Teilwerte mit dem Tag des Erhalts der jeweiligen Zahlung, jedoch in keinem Fall später, als am 180. Tag ab dem Tag der Warenlieferung oder der Dienstleistungserbringung.

Bei Anwendung der Kassenmethode (Vereinnahmungsprinzip) ist die Rechnung mit dem Begriff „Kassenmethode“ zu kennzeichnen.

KASSEN METHODE

Nicht zuletzt ist noch folgendes wichtig: Beim Erwerber, d. h. beim Rechnungsempfänger, der die Ware oder Dienstleistung von einem kleinen Steuerpflichtigen erwirbt, welcher die MWSt. nach der Kassenmethode (Vereinnahmungsprinzip) abrechnet, entsteht für den Rechnungsempfänger das Recht auf die Ziehung der Vorsteuer erst zum Zeitpunkt der Zahlung/ der Teilzahlung des Rechnungsbetrages.





ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER RECHNUNGSSTELLUNG

Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung sind wie folgt:

1. Inhalt von Rechnungen

- Rechnungen können ab sofort mit dem vereinfachten Begriff „Faktura“ anstatt wie bisher mit dem Begriff „Faktura VAT“ (Umsatzsteuerrechnung) bezeichnet werden
- Bei der Bezeichnung des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers ist der volle und komplett ausgeschriebene Name zu verwenden. Kurzbezeichnungen oder verkürzte Namen wie bisher sind nicht mehr zugelassen
- Es besteht neu die Möglichkeit Skonto-Regelungen auf der Rechnung zu erfassen
- Der Begriff „Verkaufsdatum“ wird durch den Begriff „Datum der Vornahme“ oder „Beendigung der Lieferung oder Dienstleistungserbringung“ ersetzt

Im Hinblick auf die oben genannten Punkte sind die bestehenden FiBu-Systeme an die eingeführten Änderungen anzupassen, obwohl man in der Praxis weiterhin die bisher geltenden Begriffe benutzen darf. Das heißt, der Begriff „Umsatzsteuerrechnung“ („Faktura VAT“) ist weiterhin verwendbar, der verkürzte Name darf weiter verwendet werden und auch die Verwendung des Begriffs „Verkaufsdatum“ ist weiterhin unschädlich.

- Es gibt keine Verpflichtung mehr, auf Tankrechnungen das amtliche Kennzeichen des betankten Fahrzeuges anzugeben
- Rechnungen bis zu einem Gesamtwert in Höhe von EUR 100,00 oder PLN 450,00 dürfen in einer vereinfachten Form ausgestellt werden. Im Einzelnen bedeutet das, daß die Rechnung keinen Namen des Rechnungsempfängers und keine Anschrift des Leistungserwerbers mehr enthalten muß. Es ist keine Maß-Angabe, kein Einzelpreis, keine Nettowertangabe, kein Steuersatz und kein aufsummierter Nettowert mehr erforderlich und es entfällt ebenso die bislang geforderte Aufteilung auf die Steuersätze und die Benennung der Steuerbeträge vom Nettowert. Die Vereinfachung steht jedoch unter der Bedingung, dass diejenigen Daten mit eingeschlossen sind, die es ermöglichen, den Steuerbetrag für die einzelnen Steuersätze zu bestimmen.
- Abschaffung der Begriffe „Umsatzsteuerrechnung – Klein-Steuerpflichtiger“ („Faktura VAT-MP“) und „Umsatzsteuerrechnung – Marge“ („Faktura VAT-marża“)
- Abwälzung bestimmter Pflichten auf den Rechnungsempfänger (Erwerber): Es besteht die Notwendigkeit, auf ausgewählten Rechnungen die Formulierung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, und im Falle der Anwendung der Kassenmethode (Vereinnahmungsprinzip) die Formulierung „Kassenmethode“ zu verwenden
- Bei Verkaufsrechnungen für steuerbefreite Verkäufe besteht die Möglichkeit, auf der Rechnung auf die Angabe der USt.-ID (NIP-Nummer) des Rechnungsempfängers (Erwerbers) zu verzichten



2. Ausstellungsfristen für Ausgangsrechnungen:

- Rechnungserstellung spätestens bis zum 7. Tag nach Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung
- Eine Sammel-Rechnung darf mehrere separate Warenlieferungen oder Dienstleistungen belegen, wenn diese im Laufe eines Monats vorgenommen wurden und die Rechnung spätestens am letzten Tag des Monats ausgestellt wird, in dem die Waren ausgehändigt oder die Dienstleistungen erbracht wurden
- Bei Verkäufen mit nachhaltigem Charakter ist die Rechnung, wenn der Steuerpflichtige auf der Rechnung nur den Monat und das Jahr der Verkaufsvornahme angibt, spätestens am 7. Tag nach dem Abschluß des Monats, in dem der Verkauf vorgenommen wurde, auszustellen
- Im Falle des Erhalts von Anzahlungen ist die zugehörige Anzahlungsrechnung spätestens am 7. Tag nach dem Erhalt der Anzahlung auszustellen
- Im Falle innergemeinschaftlicher Warenlieferungen ist die betreffende Rechnung spätestens am 15. Tag des Folgemonats auszustellen, in dem die Ware ausgehändigt oder versendet wurde
- Bei Erbringung von Dienstleistungen, bei der der Leistungsort der Ort ist, welcher in Art. 28b des Gesetzes – Verkauf von Dienstleistungen ins Ausland – benannt wird, ist die Rechnung spätestens am 15. Tag des Folgemonats auszustellen, in dem die Dienstleistung erbracht wurde

3. Korrektur-Rechnungen bei Preiserhöhungen – Einführung von Vereinfachungen:

Für Korrektur-Rechnungen, die bei Preiserhöhungen ausgestellt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- laufende Nummer und das Ausstellungsdatum der Rechnung
- vollständiger Name des Lieferanten und des Erwerbers sowie deren jeweilige USt.-ID (NIP)
- Bezeichnung (Art) der Ware oder der Dienstleistung, auf die sich die Preiserhöhung bezieht
- Betrag der Erhöhung der darauf entfallenden Steuer

Korrektur-Rechnung, die im Falle von festgestellten Versehen ausgestellt werden müssen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- laufende Nummer und das Ausstellungsdatum der Rechnung
- vollständiger Name des Lieferanten und des Erwerbers sowie deren jeweilige USt.-ID (NIP)
- den richtigen Inhalt der korrigierten Positionen, darunter die Beträge in der jeweils richtigen Höhe
- die Differenz zwischen den entsprechenden Beträgen, die ursprünglich in falscher Höhe angegeben wurden und den Beträgen in der richtigen Höhe

Wenn Sie Fragen zu speziellen Details der Kurzinformation haben oder weitergehende Hinweise und Empfehlungen benötigen, so sprechen Sie uns bitte an. Die Mitarbeiter unserer Fachabteilungen helfen Ihnen jederzeit gern weiter.

getsix®

TAXAGROUP®
TAX ADVISORS GROUP

Sabina Moczko-Wdowczyk
Steuerberaterin,
Zulassungsnummer: 09738

Diese Publikation wurde von getsix in Zusammenarbeit mit Taxagroup Sp.z o.o. erstellt. Der Stand sämtlicher Informationen entspricht dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Alle Angaben sind ohne Gewähr.



GESCHÄFTSFELDER:



BUSINESS
SERVICES
& CONSULTING

ACCOUNTING
& PAYROLL
SERVICES

IT SERVICES
& SALES

TAX & LEGAL
SERVICES

STANDORTE:

■ Wrocław
ul. Szwedzka 5
55-040 Bielany Wrocławskie
Tel.: +48 (71) 388 13 00
Fax: +48 (71) 388 13 10

Claus Frank
E-mail: wroclaw@getsix.de

■ Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 (61) 668 34 00
Fax: +48 (61) 668 34 10

Roy Heynlein
E-mail: poznan@getsix.de

■ Warszawa
ul. Postępu 15c
02-676 Warszawa
Tel.: +48 (22) 336 77 00
Fax: +48 (22) 336 77 10

Ortwin-Uwe Jentsch
E-mail: warszawa@getsix.de



 facebook.com/getsix

getsix.de

 linkedin.com/company/getsix

polen-buchhaltung.de

Mitgliedschaften:



Partnerschaften:



Kompetenzen:



Zertifizierungen:

